

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.04.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Gemeinde Ense, Ortsteile Bremen, Parsit und Höingen

Aufgrund

- des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit
- § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit
- den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793)

hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 07.04.2011 für den Bereich der Gemeinde Ense folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen in jedem Jahr am letzten Sonntag im November aus Anlass der „Pflasterfete“ in Ense, Ortsteile Bremen, Parsit und Höingen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer außerhalb des in § 1 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs.1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.01.2003 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt nach § 32 OBG NRW 20 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Ense, den 12.04.2011

(Wegener)

Bürgermeister